

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 1 V-SG

V-SG - Spitalgesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

*) Fassung LGBl.Nr. 8/2013

§ 1

Gegenstand

Krankenanstalten (Spitäler) dürfen nur nach den Bestimmungen dieses Gesetzes errichtet und betrieben werden.

In Kraft seit 07.12.2005 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at